

excommunicirt. 14. Wer bloß die Conjur hat und nicht zum Pector geweiht ist, darf auf dem Ambo nicht lesen. Die Weihe des Pectorats aber darf der Chorbischof und für seine Klosterfamilie der Abt, wenn er Priester ist, erteilen. 15. Ein Priester darf nicht aus Habgucht zwei Kirchen angehören. Nur in solchen Gegenden, wo Priesterarmut ist, darf dieß geduldet werden. 16. Die Bischöfe und Cleriker sollen sich kostbarer Kleider, Salben zc. nicht bedienen. 17. Niemand darf ein Bethaus zu bauen anfangen, wenn er nicht auch das zur Vollendung nöthige Vermögen besitzt. 18. In den Bischofshöfen und in den Klöstern darf kein Frauenzimmer wohnen. 19. Niemand darf von denen, welche in den geistlichen Stand oder in ein Kloster treten wollen, (zum Eintritt) Geld verlangen. 20. Es darf keine Doppellöster, für Männer und Frauen zugleich, geben; Mönch und Nonne dürfen nicht in einem Hause wohnen, nicht privatim mit einander reden zc. 21. Kein Mönch darf sein Kloster verlassen, um in ein anderes überzutreten. 22. Wer ein gottgeweihtes einsames Leben führt (Mönch und Cölibatär), darf nicht mit einer Weibsperson speisen, wofern nicht andere gottesfürchtige Männer oder Frauen dabei sind. Wenn ein Cleriker oder Mönch reist, darf er, wenn es nöthig ist, in einem Xenodochium oder in einem andern Hause einkehren (Harduin IV, 486—502; vgl. auch Pitra I. c. 108—124 und die Anmerkungen daselbst). — Nach diesen Canones enthalten die Synodalacten noch eine von dem sicilischen Diacon Epiphanius gehaltene Lobrede auf die Synode, wovon der lateinische Text schon in den älteren Concilien-Sammlungen, der griechische aber erst von Mansi (XIII, 442 sqq.) mitgetheilt wurde. In einer andern Urkunde meldet Tarasius von Constantinopel dem Papste Hadrian den ganzen Hergang und die Thätigkeit der Synode (Harduin IV, 507 sqq.). In einem zweiten Schreiben an den Papst (I. c. 511 sqq.) setzt Tarasius auseinander, wie ungerecht es sei, Weihen um Geld zu erteilen, und bringt Beweise dafür aus der Bibel und den Kirchenvätern bei. Verbunden damit ist die Bitte, der Papst solle dieß öffentlich verkünden; er und Alle wollten ihn hören und ihm folgen (I. c. 519). Ebenfalls Nachrichten über die Synode und ihre Beschlüsse gibt Tarasius in einem Schreiben an den Mönch Johannes (I. c. 519 sqq.). Eine weitere Urkunde enthält eine Erklärung an den Kaiser, wie die Bibelstellen, welche der Bilderverehrung entgegen zu sein scheinen, verstanden werden müssen. Einen Anhang bildet Hadrians Schreiben an Karl den Großen, betreffend die Vorwürfe, welche in den sog. Karolingischen Büchern der Synode von Nicäa gemacht wurden (Harduin IV, 774 sqq.; vgl. d. Art. Bilderstreit). Endlich theilte Montfaucon und nach diesem Mansi (XIII, 809 sqq.) aus der coislinianischen Bibliothek noch eine Urkunde mit unter dem Titel „Brief der heiligen, großen und allgemeinen Synode

zu Nicäa an die Kirche von Alexandrien“. Schon Montfaucon bemerkte jedoch, daß nur die erste Hälfte nicänisch sein könne, und es ist dieß weniger ein Brief als eine Rede an einem Kirchweihfeste, wobei der Wiederherstellung der Bilder rühmend gedacht wird. Die zweite Hälfte dagegen, Lobpreisungen der Bilderfreunde und Verurtheilung von deren Feinden enthaltend, ist, wie die angeführten Namen zeigen, sichtlich aus dem 11. Jahrhundert. Diese zweite Hälfte beginnt mit *Ἐν τούτοις*, bei Mansi XIII, 816. — Der griechische Text der Nicäner Synodalacten ist aus zwei Handschriften zuerst in die römische und darauf in alle anderen Concilien-Sammlungen aufgenommen worden. Eine dieser Handschriften soll das Original sein, welches die päpstlichen Gesandten von Nicäa nach Rom zurückgebracht haben (Walch 421). Von diesen Acten ließ Papst Hadrian I. alsbald eine lateinische Uebersetzung machen, von welcher sich nur noch Bruchstücke in den Karolingischen Büchern erhalten haben. Es ist aber diese Uebersetzung sehr mangelhaft, wörtlich und mißverständlich ausgefallen, so daß der gelehrte römische Bibliothekar Anastasius sagt, niemand habe sie lesen mögen, und er habe darum die Acten dieser zweiten Nicäner Synode auf's Neue übersezt (Harduin IV, 19); diese seine neue Uebersetzung ist nun in den gewöhnlichen Concilien-Sammlungen dem griechischen Text an die Seite gestellt. Es fehlt aber darin das Protocoll der achten Sitzung; die Canones dagegen sind aufgenommen. Eine dritte Uebersetzung fertigte Gisbert Longolius nach einer ihm zugekommenen griechischen Handschrift und gab sie im J. 1540 zu Köln heraus. Auch sie findet sich in den Sammlungen und hat die nämliche Lücke in Betreff der achten Sitzung, wie die Version des Anastasius; die dem griechischen Texte der achten Sitzung beigegebene lateinische Uebersetzung ist also nicht von Anastasius, sondern rührt von Binuius aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts her. (Vgl. die Dissertation des Natalis Alexander über diese siebente Synode [XI, Diss. 8, 194 sqq., ed. Bing. 1788]; zu den Canones auch van Espen, Scholia in canones Synodi Nicænae II [Jus eccles. univers. III, Coloniae Agripp. 1777, 451 sqq.]; ferner Hefele, Conc.-Gesch. III, 2. Aufl., Freiburg 1877, 441 ff. Eine Vertheidigung der Acten des Concils gegen Wighius gab Combefis in seiner Hist. haer. Monotholitarum, Par. 1648, II, 102 sq.) [v. Hefele.]

Nicänisches Glaubensbekenntniß, s. Glaubensbekenntniß II. und Nicäa, oben 280.

Nicanor Cardinalis, s. Vessarion.

Nicanor (Νικανώρ), in der heiligen Schrift I. ein syrischer Feldherr in der Machabäerzeit. Als Antiochus Epiphanes nach Persien gezogen war und seinen Verwandten Elyas als Reichsverweser in Syrien zurückgelassen hatte, schickte dieser drei Männer aus der Umgebung des Königs, unter ihnen auch Nicanor, mit einem Heere nach Judäa, um die aufständischen Juden auszurotten